

Satzung des gemeinnützigen Vereins LGBTQ+ Rosenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: LGBTQ+ Rosenheim e.V.
2. Sitz des Vereins ist in der Stadt Rosenheim.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung von regelmäßigen Jugendtreffen für queere Jugendliche, Beratung zu Sexualitäten und Geschlechtsidentitäten, Halten von Vorträgen über Geschlechtsidentitäten und Sexualitäten sowie der Organisation diverser Veranstaltungen zur allgemeinen Aufklärung zu Geschlechtsidentitäten und Sexualitäten und der damit in Verbindung stehenden Diversität.
3. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche AIDS-Hilfe (DAH) e. V. in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die folgende Voraussetzungen erfüllt: Natürliche und juristische Personen, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Vereinszweck zustimmen und die Satzung anerkennen.

2. Juristische Personen können nicht das passive Wahlrecht innehaben. Zur Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts, Stimmrechts und Rederechts muss eine vertretungsberechtigte natürliche Person benannt werden.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

4. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, der*dem Antragsteller*in die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt auf schriftliche oder durch elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

5. Juristische Personen scheiden ferner bei ihrer Sitzverlegung aus Deutschland aus. Jedoch können leitende Angestellte als natürliche Person weiterhin als Mitglied geführt werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter*innen bzw Mitglieder orientieren.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Dem Vorstand muss mindestens eine FINTA* Person angehören und alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Vorsitzende*n, eine*n Schatzmeister*in und eine*n Schriftführer*in. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Diese beiden Vorsitzenden sind je alleine vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur Unterstützung um Beisitzer*innen erweitert werden. Die Zahl der Beisitzer*innen muss vor der Vorstandswahl festgelegt werden und gilt für eine Amtszeit. Wird der Vorstand um Beisitzer*innen ergänzt, müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (Vorstand + Beisitzer*innen) FINTA* Personen sein.

4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist zeitnah eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die den nicht besetzten Posten des Vorstandes für die restliche reguläre Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds neu besetzt.

6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 7 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die*den Vorsitzende*n und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 2 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist durch die*den Vorsitzende*n nach Ende der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.

7. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich. Er kann die Öffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit ausschließen, wenn keine Beschlüsse gefasst werden.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem*der Vorstandsvorsitzende*n kommt der Stichtscheid zu. Sollte der*die Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht der*dem stellvertretenden Vorsitzenden der Stichtscheid zu. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und die*der Vorsitzende bzw. die*der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Kann ein Vorstandsmitglied dauerhaft die Tätigkeit als Vorstand nicht ausführen beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung gemäß Abs. 5 ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand zu wählen.

9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

11. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Arbeitskreise einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der*die Vorstandsvorsitzende beruft einmal im Geschäftsjahr durch schriftliche oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Jedes Vereinsmitglied ist stimm- und antragsberechtigt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit einer Frist von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Vorstand eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge werden nach Ablauf der Frist den Mitgliedern zugänglich gemacht. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Eilanträge behandelt. Eilanträge können bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingereicht werden. Eilanträge werden behandelt, wenn sich 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Behandlung aussprechen.

4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der*die Schatzmeister*in Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem legt der Vorstand Rechenschaft über die Tätigkeiten des Vereins im vorangegangenen Geschäftsjahrs ab.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den*die Vorstandsvorsitzende*n geleitet. Ist diese*r nicht anwesend, durch den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n, oder wenn auch diese*r nicht anwesend ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine*n Versammlungsleiter*in aus ihrer Mitte.

6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer*innen;
- Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Feststellung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins;

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wenn nicht durch diese Satzung anders geregelt. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Satzungsänderungsanträge sind nur als fristgerechte Anträge zulässig. Die Art der Abstimmung wird durch den*die Versammlungsleiter*in festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.

8. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

9. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.

2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind von dem*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der stellvertretenden Vorsitzenden, Niederschriften über Mitgliederversammlungen von dem*der Protokollführer*in und von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.

§ 13 Wahlen

1. Personenwahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele Bewerber*innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.

3. Wahlen in gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede*r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die Vorstandsvorsitzende und der*die Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.